

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Wittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
Vierteljährlich 1 M. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Vierunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenstein
& Vogler u. Invalidentanz.
Leipzig:
Rudolph Rosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen. mag der Betrag beiliegen oder nicht.
Expedition des Amtsblattes.

Wittwoch.

N^o 45.

7. Juni 1882.

Die über den **Mistus Oskar Kilian Rasch** aus **Großröhrensdorf** verhängte Abwesenheitsvormundschaft wird hiermit wieder aufgehoben.
Pulsnik, am 30. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte sollen

den 25. August 1882

die dem Fleischer und Grundstücksbesitzer **Friedrich Ernst Weber** in **Krakau** zugehörigen Grundstücke, nämlich
1) das Hausgrundstück Nr. 9 des Katasters und Folium 11 des Grund- und Hypothekenbuchs für Krakau Oberl. Sects und
2) das Feld-, Wiesen- und Hochwaldgrundstück Folium 14 des Grund- und Hypothekenbuchs für Duosdorf,
welche Grundstücke am 20. Mai 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten

zu 1: auf 1275 Mark,
zu 2: auf 1500 Mark

gewürdigt worden sind, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Aufschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsbrück, am 26. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.
Sommerlatte.

Bekanntmachung,
Straßenbeleuchtung betreffend.

Die Besorgung der öffentlichen Straßenbeleuchtung für hiesige Stadt, welche in 2 Beleuchtungsdistricte eingetheilt worden ist, soll auf die Zeit vom **1. Juli 1882 bis 30. Juni 1883**

Montag, den 12. Juni 1882, Vormittags 9 Uhr,

im **Sessionszimmer des hiesigen Rathhauses** unter den auf hiesiger Rathsexpedition einzusehenden Bedingungen an den Mindestfordernden vergeben werden und fordert man hierauf Reflectirende andurch auf, im obgedachten Mietungstermine sich einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Auswahl unter den Bicitanten bleibt vorbehalten.

Pulsnik, am 5. Juni 1882.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung,
die Revision der Landtagswahlliste betr.

Die Landtagswahlliste für die Stadt Königsbrück ist im Laufe dieses Monats der gesetzlich vorgeschriebenen Revision zu unterziehen, was mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das jedem Beteiligten zustehende Recht der Einsichtnahme und auf die Notwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Inhalt derselben rechtzeitig hier anzubringen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Königsbrück, am 1. Juni 1882.

Der Bürgermeister.
Heinze.

Bekanntmachung.

Von den Gemeinden **Großnaundorf, Höckendorf und Gräfenhain** ist die Einziehung des von **Großnaundorf** über **Höckendorf** nach **Gräfenhain** führenden Communicationsweges, welcher in dem Flurbuche von **Großnaundorf** unter Nr. 951, in dem von **Höckendorf** unter Nr. 768 und in dem von **Gräfenhain** unter Nr. 362 steuerfrei eingetragen ist und in Wirklichkeit schon jetzt nur noch als **Wirtschafts-**, beziehentlich **Fußweg** besteht, dergestalt beantragt worden, daß der Weg fernerhin nur noch als **Privatweg**, und zwar in seiner dermaligen Breite und Beschaffenheit fortbestehen bleibt.

In Gemäßheit von § 14 Absatz 3 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht. Etwaige Widersprüche gegen die beabsichtigte Wegeverwandlung sind binnen 3 Wochen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei der Königlichen Amtshauptmannschaft anzubringen.

Ramenz, am 31. Mai 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
i. v.: Comm.-Rath Bachmann, Bez.-Aß.

Bekanntmachung.

Von der Gemeinde **Lüdersdorf** ist die Einziehung des an dem Gehöfte des Ortsrichters **Mindwig** hinausführenden, bei dem sogenannten **Ragenbusche** in den Communicationsweg **Lüdersdorf-Gäßlich** einmündenden Communicationsweges, welcher im Flurbuche von **Lüdersdorf** unter Nr. 537 steuerfrei eingetragen ist, und zwar von der Stelle an, wo er den hinter dem Dorfe sich hinziehenden Communicationsweg Nr. 550 übersteigt, bis zu seiner Einmündung in den Communicationsweg Nr. 534, dergestalt beantragt worden, daß dieser Theil des Weges fernerhin nur als **Feld- und Wirtschaftsweg** fortbestehen bleibt.

In Gemäßheit von § 14 Absatz 3 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht. Etwaige Widersprüche gegen die beabsichtigte Wegeverwandlung sind binnen 3 Wochen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei der Königlichen Amtshauptmannschaft anzubringen.

Ramenz, am 1. Juni 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
i. v.: Comm.-Rath Bachmann, Bez.-Aß.

Zeitereignisse.

Pulsnik. (Postalisches.) Die Angaben auf der Außenseite der Briefumschläge soweit sie sich nicht auf die Beförderung beziehen, sollen lediglich dem Zwecke dienen, entweder dem Empfänger die Adresse des Absenders mitzutheilen, oder im Falle der Unbestellbarkeit die Ermittlung des Absenders zu erleichtern. Der Ab-

sender darf daher auf dem Umschlag nur angeben: seinen Namen und Stand beziehentlich seine Firma, sowie seine Wohnung. Diese Angaben können handschriftlich gemacht oder auf mechanischem Wege hergestellt werden, dürfen in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil der Fläche des Briefumschlages (auf der Vorderseite, oder auf der Rückseite) nicht überschreiten und müssen in einer

Weise angebracht werden, daß dadurch die postdienstliche Behandlung der Sendung, insbesondere die Bedruckung derselben mit den Postdienststempeln nicht erschwert, auch die Klarheit der geschriebenen Adresse des Empfängers nicht beeinträchtigt wird. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt sich die Anbringung am oberen oder linken Rande der Vorderseite des Briefumschlages. Medaillen, Abbildungen